

Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

I. Das Geschäftsreglement des Grossen Rates vom 21. November 1994 wird geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 1 Zweck Das Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise und Befugnisse des Grossen Rates und der Ratsmitglieder.</p>	<p>Art. 1 lautet neu: Zweck Das Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise, die Organisation und die Befugnisse des Grossen Rates.</p>
<p>Bisher kein Art. 2a</p>	<p>Art. 2a wird eingefügt: Ausstand ¹Grossräte treten im Grossen Rat und in Kommissionen in den Ausstand, wenn sie selber oder ein nächster Angehöriger an einem Geschäft, das nicht an einen generellen Adressatenkreis gerichtet ist, ein unmittelbares persönliches Interesse haben. ²Kein Ausstandsgrund besteht bei Wahlen durch den Grossen Rat oder eine Kommission. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Grosse Rat oder die Kommission nach Anhörung des Betroffenen und unter dessen Ausschluss endgültig.</p>
<p>Art. 3 Präsident ¹Der Präsident leitet die Geschäfte des Grossen Rates und dessen Büros. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: - Er leitet die Verhandlungen des Grossen Rates und des Büros. - Er übt die Sitzungspolizei aus und entscheidet über die Erstellung von Fotografien, Film- und Tonbandaufnahmen. - Er unterzeichnet die vom Grossen Rat oder vom Büro ausgehenden</p>	<p>Art. 3 Abs. 3 lautet neu:</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Schriftstücke zusammen mit dem Ratschreiber.</p> <p>²Der Präsident stimmt und wählt mit Ausnahme der Stichentscheide nicht mit.</p> <p>³Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so amten in der Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder des Büros nach ihrer Rangordnung, - die Grossräte, die Ratspräsidenten waren, der zuletzt Zurückgetretene als erster, - das älteste der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates. 	<p>³Im Falle der Verhinderung des Präsidenten amten die Büromitglieder nach ihrer Rangordnung als Vertreter. Kann die Vertretung im Rahmen dieser Regelung nicht gestellt werden, wird ein Tagespräsident gewählt.</p>
<p>Art. 6</p> <p>Erste Sitzung der Amtsperiode</p> <p>¹Die Standeskommission beruft unter Festlegung der Geschäftsordnung zur ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode ein.</p> <p>²Bis zur Wahl des Präsidenten wird die Sitzung vom ältesten anwesenden Mitglied des Grossen Rates geleitet. Der Präsident nimmt anschliessend die Wahl der weiteren Mitglieder des Büros vor.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Die Standeskommission beruft zur ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode ein.</p>
<p>Art. 7</p> <p>Erste Sitzung des Amtsjahres</p> <p>¹Zur ersten Sitzung eines neuen Amtsjahres wird der Grosse Rat durch das Büro eingeladen.</p> <p>²Die Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den abtretenden Präsidenten geleitet. Ist dies nicht möglich, gelangt die Stellvertretungsregel nach Art. 3 zur Anwendung.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2, 2. Satz, wird aufgehoben.</p> <p>²Die Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den abtretenden Präsidenten geleitet.</p>
<p>Art. 18</p> <p>Eintreten</p> <p>¹Zu Beginn der Beratung findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt, in welcher der Reihe nach der Präsident der antragstellenden Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission, die Mitglieder des Rates, der zuständige Departementsvorsteher und die übrigen Mitglieder der Standes-</p>	<p>Art. 18 Abs. 3 lautet neu, Abs. 4 wird eingefügt:</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>kommission das Wort erhalten.</p> <p>²Ist keine vorberatende Kommission bestellt worden, wird das Geschäft von dem von der Standeskommission bezeichneten Mitglied erläutert.</p> <p>³Eintreten ist obligatorisch bei Einzelinitiativen, beim Voranschlag, bei der Staatsrechnung, bei Berichten und bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung.</p>	<p>³Eintreten ist obligatorisch bei Initiativen, beim Budget, bei der Staatsrechnung, bei Berichten und bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung.</p> <p>⁴Erlässt der Grosse Rat Verfügungen, richtet sich das Eintreten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>
<p>Bisher kein Art. 19a</p>	<p>Art. 19a wird eingefügt:</p> <p>Änderungsanträge</p> <p>¹Änderungsanträge in der Detailberatung sind in der Regel schriftlich und ausformuliert einzureichen.</p> <p>²Der Präsident kann eine schriftliche Eingabe verlangen.</p>
<p>Art. 22</p> <p>Zweite Lesung</p> <p>Schreibt die Verfassung nicht eine zweite Lesung vor, kann der Rat auf eine solche verzichten.</p>	<p>Art. 22 wird lautet neu:</p> <p>Weitere Lesungen</p> <p>Schreibt die Verfassung nicht eine zweite Lesung vor, ist der Grosse Rat frei, ob er ein Geschäft einer oder mehreren Lesungen unterzieht.</p>
<p>Art. 25</p> <p>Anfrage</p> <p>¹Mit der Anfrage kann jedes Ratsmitglied unter dem Geschäft "Allfälliges" Auskunft über eine Angelegenheit des Kantons verlangen.</p> <p>²Die Standeskommission kann zur Anfrage sofort oder an einer späteren Session Stellung nehmen.</p>	<p>Art. 25 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Die Standeskommission kann zur Anfrage sofort oder an einer späteren Sitzung Stellung nehmen.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>Art. 27 Gesamtabstimmung</p> <p>¹Nach erfolgter Detailberatung ist eine Gesamtabstimmung durchzuführen.</p> <p>²Das Ergebnis der Abstimmung, mit der ein Geschäft an die Landsgemeinde überwiesen wird, ist im Mandat vollständig anzugeben.</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Das Ergebnis der Abstimmung, mit der ein Geschäft an die Landsgemeinde überwiesen wird, ist im Landsgemeindemandat vollständig anzugeben.</p>
<p>Art. 28 Mehrheit</p> <p>¹Soweit die Verfassung oder diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, gilt für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage das relative Mehr.</p> <p>²Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit der Rat nicht geheime Abstimmung beschliesst.</p> <p>³Bei offensichtlichem Mehr kann der Präsident auf die Auszählung der Stimmen verzichten, es sei denn, ein Ratsmitglied verlange die Auszählung oder das Resultat werde für das Landsgemeindemandat gebraucht.</p> <p>⁴Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid, der nicht zu begründen ist.</p> <p>⁵Abstimmungen mit Namensaufruf finden nicht statt.</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 lautet neu, Abs. 5 wird aufgehoben:</p> <p>¹Soweit die Verfassung oder dieses Reglement nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden dafür ist.</p>
<p>Art. 29 Verfahren</p> <p>¹Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit der Rat nicht geheime Wahl beschliesst.</p> <p>²Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigt.</p>	<p>Art. 29 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird eingefügt:</p> <p>²Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, werden pro Wahlgang ein Kandidat oder mehrere Kandidaten aus dem Wahlverfahren entlassen, bis noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Ein Kandidat ist sofort gewählt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden für ihn gestimmt hat.</p>

Vernehmlassungsentwurf

<p>³Erhält kein Kandidat das absolute Mehr, werden pro Wahlgang einer oder mehrere Kandidaten aus dem Wahlverfahren entlassen, bis noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Im Wahlgang zwischen diesen beiden gilt das relative Mehr; nach zweimaliger Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, der nicht zu begründen ist.</p>	<p>³Stehen noch zwei Kandidaten zur Wahl oder stehen von Beginn weg zwei Kandidaten oder ein Kandidat zur Wahl, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>⁴Ergibt sich zweimal nacheinander Stimmgleichheit und wird dadurch die Weiterführung oder der Abschluss der Wahl blockiert, entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.</p>
<p>Art. 30 Demissionen Die Demission aus einer vom Grossen Rat gewählten Kommission ist dem Präsidenten des Grossen Rates bis 10. Mai des jeweiligen Amtsjahres bekanntzugeben.</p>	<p>Art. 30 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:</p> <p>²Wird ein Mitglied einer parlamentarischen Aufsichtskommission oder einer vorberatenden Kommission in eine weitere dieser Kommissionen gewählt, kann es unmittelbar nach der Wahl den Rücktritt aus der bisherigen Kommission erklären. Die Komplettierung der bisherigen Kommission ist spätestens an der nächsten Sitzung des Grossen Rates vorzunehmen.</p>
<p>Art. 32 Vorberatende Kommissionen ¹Der Rat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr ständige vorberatende Kommissionen, die höchstens acht Mitglieder umfassen, denen die Vorberatung von Geschäften zugewiesen werden kann.</p>	<p>Art. 32 lautet neu: Vorberatende Kommissionen ¹Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr als ständige vorberatende Kommissionen mit je höchstens acht Mitgliedern: a) Kommission für Wirtschaft (WiKo) für Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes; b) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo) für Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes; c) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) für Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes;</p>

Vernehmlassungsentwurf

²Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates können nicht gleichzeitig Präsident einer vorberatenden Kommission sein.

³Der Aufgabenbereich der ständigen Kommissionen ist in der Regel:

- a) Kommission für Wirtschaft (WiKo): Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes;
- b) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo): Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes;
- c) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo): Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes;
- d) Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo): Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.

⁴Das Büro und der Grosse Rat können auch ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.

⁵Das Büro kann die Vorberatung von Geschäften einer vorberatenden Kommission übertragen. Überweist es ein Geschäft ohne Kommissionsvorberatung an den Grossen Rat, kann dieser von sich aus die Beratung aussetzen und die Vorberatung durch eine Kommission beschliessen.

⁶In der Regel nimmt der zuständige Vertreter der Standeskommission, mit beratender Stimme und Antragsrecht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teil.

⁷Die Kommissionen können unter dem Vorbehalt der entsprechenden Kostengutsprache durch das Büro Experten beiziehen.

d) Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) für Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.

²Das Büro und der Grosse Rat können auch ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.

³Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates können nicht Präsident einer vorberatenden Kommission sein.

⁴Die Kommissionen nehmen die Vorberatung der ihnen zugewiesenen Geschäfte vor. Sie können hierfür Experten beiziehen.

⁵In der Regel nimmt der zuständige Vertreter der Standeskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teil.

Vernehmlassungsentwurf

Bisher kein Art. 32a

Art. 32a wird eingefügt:

Zuweisung

¹Das Büro kann Geschäfte einer vorberatenden Kommission zuweisen, in der Regel an die fachlich zuständige Kommission.

²Das Büro kann bei der Zuweisung bestimmen, dass eine weitere Kommission mitwirkt, und festlegen, wer das Geschäft im Grossen Rat vertritt.

³Wurde für ein Geschäft keine Zuweisung vorgenommen, kann der Grosse Rat die Beratung aussetzen und die Vorberatung durch eine Kommission beschliessen.

II. Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.